

1. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Handewitt über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2009 (GVOBl. S.-H. 2009, S. 93) und der § 1, 2, und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. S.-H. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. S.-H. 2007, S. 362) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 16.12.2009 folgende 1. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung vom 06.11.2008 erlassen:

Artikel 1

§ 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

§ 3 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einer Hundehalterin / einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

- | | |
|---|-------------------------|
| (a) nur ein Hund gehalten wird | 36,00 € |
| (b) zwei Hunde gehalten werden | 42,00 € je Hund |
| (c) drei oder mehrere Hunde gehalten werden | 54,00 € je Hund. |

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 5 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

Artikel 2

§ 8 erhält folgende Fassung:

§ 8 Steuerjahr, Fälligkeit und Steuer

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.

Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Auf Antrag kann die Steuer für das Kalenderjahr am 01.07. entrichtet werden. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die anteilige Steuer für dieses Kalendervierteljahr (§ 3) innerhalb von 14 Tagen zu entrichten. Ist im Bescheid ein späterer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser Zeitpunkt.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann die Gemeinde Handewitt bei der Festsetzung der Steuer bestimmen, dass die Festsetzung auch für die Jahre gilt, die auf das Kalenderjahr folgen, sofern sich bei der Höhe der Steuerpflicht, bei der Person des Steuerpflichtigen oder bei den sonstigen, für die Steuerfestsetzung relevanten Sachverhalten keine Änderungen ergeben. Macht die Gemeinde Handewitt von der Möglichkeit nach Satz 1 Gebrauch, so ist jeweils zum Anfang eines Kalenderjahres ortsüblich auf die Festsetzung mit Dauerwirkung hinzuweisen.

- (3) Wer bereits einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Handewitt, den 17.12.2009

Gemeinde Handewitt
- Der Bürgermeister -


(Dr. Christiansen)

